

Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Geschäftsführung des Vorstands kontinuierlich überwacht und beratend begleitet. Er war ~~mit Ausnahme der Entscheidung des Vorstands über eine Bonuszahlung für das Jahr 2014 in in alle~~ Entscheidungen, denen der Vorstand seinen Angaben zufolge grundlegende Bedeutung für das Unternehmen beigegeben hat, unmittelbar eingebunden. In die Entscheidung zur Gewährung eines Mitarbeiterbonus für das Jahr 2014 war er nicht eingebunden.

Der Aufsichtsrat hat sich während des Geschäftsjahres durch schriftliche und mündliche Berichte des Vorstands regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftslage unter Berücksichtigung der Risiken der Unternehmenstätigkeit und des damit zusammenhängenden Risikomanagements sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, über die Personalsituation, über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft sowie über Investitionsvorhaben und grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik unterrichten lassen.

~~Eine Information des Aufsichtsrats über die Entscheidung des Vorstands, ohne Zustimmung der Region Hannover nicht mit dem Partnerschaftsvertrag vom 29.05.2008 vereinbarte Bonuszahlungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das vorangegangene Geschäftsjahr zu leisten, erfolgte nicht.~~

Der Vorstand hat im Berichtsjahr entschieden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Geschäftsjahr 2014 eine freiwillige Bonuszahlung zu gewähren. Der Vorstand hat dieser Angelegenheit nach seinen Angaben keine grundlegende Bedeutung für das Unternehmen beigegeben und daher keine Veranlassung gesehen, den Aufsichtsrat zu informieren. Da die Bonuszahlung auch den zwischen der Region Hannover und der Gesellschaft bestehenden Partnerschaftsvertrag vom 29.05.2008 berührt, haben Gespräche zwischen der Region Hannover und dem Vorstand stattgefunden, die im Juni 2016 zu einer Verständigung geführt haben.

Darüber hinaus hat er vom Vorstand in den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Vorstands“ jeweils umfassende Informationen über die das Unternehmen aktuell betreffenden Angelegenheiten erhalten.

Detailliert wurden Fragen der künftigen Finanz-, Investitions- und Personalplanung erörtert und – teilweise unter Beteiligung von Referenten – vertieft. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, insbesondere alle Maßnahmen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wurden geprüft, ausführlich erörtert und – sofern erforderlich – entschieden. Soweit für Geschäftsführungsmaßnahmen nach Gesetz oder anderen Regelungen eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich war, hat der Aufsichtsrat dazu ausführliche schriftliche Informationen vom Vorstand erhalten und den vorgelegten Geschäftsführungsmaßnahmen nach ausgiebiger vorheriger Prüfung seine Zustimmung erteilt.

Der Aufsichtsrat hat alle Berichte des Vorstands geprüft, in seinen Sitzungen umfassend erörtert und mit dem Vorstand beraten sowie die erforderlichen Entscheidungen getroffen.

Zu Maßnahmen gemäß § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG (zum Beispiel Einsicht in Bücher und Schriften der Gesellschaft) bestand keine Veranlassung. Sonderberichte des Vorstands nach § 90 Abs. 3 AktG wurden im Geschäftsjahr 2015 ebenfalls nicht erbeten, da der Aufsichtsrat aufgrund der umfassenden Regelberichterstattung des Vorstands keine Veranlassung dazu sah.

Darüber hinaus hielt der Vorsitzende des Aufsichtsrats umfassenden Kontakt zu dem Vorstandsvorsitzenden und dem weiteren Mitglied des Vorstands. In zahlreichen Gesprächen wurde eine Vielzahl wichtiger Ereignisse und Fragen der Geschäftstätigkeit und der Unter-